

Der serbische adelige Besitz weist zweierlei Arten auf. Unter *Baština* versteht man den ererbten Stammesbesitz oder ein vom Könige geschenktes Grundstück, welches der Grundherr mit eigenem Rechte besaß, gerade so wie er in Bosnien über die *Plemenita zemlja*, *plemtenita baština* oder *plemenito* verfügen konnte. Ferner gab es *Pronien*, das heißt auf Lebenszeit verliehene Staatslehen.

Die Serben, im Sinne der Unfreien, theilten sich in drei Kategorien: in *Merophen*, *Sokalniken* und *Otrofen*. Die *Merophen* sind die Lehenspächter, welche dem Lehensmanne theils in Geld, theils in Arbeit ihren Zins entrichteten. Er konnte sich aber auch eigenen Besitz erwerben, das heißt er konnte auch eine *Baština* innehaben. Die *Sokalniken*, deren staatsrechtliche Stellung noch nicht ganz geklärt ist, waren auch Lehenspächter, hatten aber nicht so viel Zins und Arbeitsleistung zu entrichten und scheinen freie Bauern gewesen zu sein, sowie in Westeuropa das „*Métayer*“ Bauernthum, während der Name *Meroph* auf frühere zu Leibeigenen gewordene Besitzer hindeuten scheint. Beiderlei Arten von Pächtern waren aber an die betreffende *Pronie*, an das Lehen gebunden, das seinen Besitzer immer wechselte. Die dritte Art von Unfreien hingegen, die *Otrofen*, waren diejenigen *Colonen*, die auf den Privatbesitzungen, auf den *Baštinas* arbeiteten, *glebae adstricti*, das heißt an die Scholle gebunden waren und so immer im Besitze einer Familie blieben. Wenn nun aber auch die feinsten Unterschiede nicht definirbar sind, scheint doch der Unterschied zwischen den Unfreien in dem Momente der Freizügigkeit oder der Gebundenheit an die Scholle zu bestehen. Diese Verhältnisse finden wir im Territorium der heutigen *Hercegovina* und in *Novibazar*, und sie blieben auch nachher bestehen, als das bosnische Königreich unter *Tortko* altserbischen Besitz annectirt hat. Während in diesen privatrechtlichen Verhältnissen die alte Stammesverfassung der Serben noch sichtbar ist, finden wir in jenen Theilen Bosniens, die an die dalmatinische *terra firma* grenzen und wo bei den römischen *Colonen* von der ersten Eroberung durch das römische Reich bis auf die heutige Zeit die Verhältnisse sich kaum geändert haben, analoge Verhältnisse.

Die römische Eroberung in *Illyrien*, welche den Ausgangspunkt zur Beurtheilung dieser dalmatinisch-südwestbosnischen Verhältnisse bietet, geschah in jener Zeit, wo der römische Besitz schon seine hohe Entwicklungsstufe einnahm und daher die primitiven Stammesbesitzverhältnisse der *Illyrier*, welche noch Anklänge an den Urbesitz, an die commune Benützung von Weide und Wald aufwiesen, gänzlich umgestalten mußte. Diese primitiven *illyrischen* Besitzverhältnisse können ganz ähnlich wie die schweizerischen *Allmend* aufgefaßt werden und waren an gewohnheitsrechtliche Bestimmungen geknüpft, welche ein und das andere Territorium der *Illyrier* von einander schieden. Darum konnte der römische Eroberer, der in den *illyrischen* Häuptlingen auch die Repräsentanten des Stammesbesitzes ausrottete, seine Institutionen hier ohne Widerstand einführen.